

Rates des Bezirkes und den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises davon zu unterrichten. Gleichzeitig haben sie das Recht, die Ausführung von Zahlungsaufträgen zu verweigern, bis der Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau und Leiter der Abteilung Wohnungspolitik die zur Beseitigung der Gesetzeswidrigkeit notwendigen Maßnahmen veranlaßt und über die Zahlung entscheidet.

§U

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anweisung Nr. 39/60 des Ministeriums der Finanzen vom 18. November 1960 über die Überleitung der Finanzierung und Kontrolle der Vorplanungen und Investitionsprojekte im Rahmen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes von der Deutschen Investitionsbank auf die Sparkassen;*
- Anweisung Nr. 14/61 des Ministeriums der Finanzen vom 28. April 1961 über die Finanzierung der unmittelbaren Folgeinvestitionen im Rahmen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes;*
- Anweisung Nr. 26/61 des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juli 1961 über die Finanzierung des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues im Jahre 1961 (einschließlich der Ergänzung hierzu vom 31. August 1962);*

— Anweisung Nr. 36/61 des Ministeriums der Finanzen vom 28. November 1961 über die Überleitung der Finanzierung und der Finanzkontrolle der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaues von der Deutschen Investitionsbank auf die Sparkassen;*

— Anweisung Nr. 17/63 des Ministers der Finanzen vom 5. März 1963 über die Aufgaben der Finanzkontrolle im Wohnungsbau in Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Dezember 1962 über die weitere Entwicklung im Wohnungsbau;*

— Vorläufige Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 26. September 1964 über die Aufgaben der Sparkassen bei der Finanzierung und Kontrolle der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues.*

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1966 ist die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) mit Ausnahme des § 21 im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 24. Juni 1966 enthält:

Anordnung vom 2. Juni 1966 über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik	Seile 39
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------